

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2018	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. November 2018	Nr. 96
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Hausordnung der htw saar

Vom 6. November 2018.....

1136

Hausordnung der htw saar

(vom 6. November 2018)

Zur Gewährleistung eines geordneten Hochschulbetriebs erlässt der Präsident auf Grund von § 19 Absatz 2 Satz 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsblatt I S. 1080), geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsblatt I S. 674) folgende Hausordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle von der htw saar genutzten Gebäude und Gelände und ist für alle Mitglieder und Angehörigen der htw saar sowie für alle Personen, die sich auf dem Gelände und in den Räumen der htw saar aufhalten, verbindlich.

§ 2 Hausrecht, Delegation

(1) Der Inhaber des Hausrechts ist der Präsident. Das Hausrecht wird vom Präsidenten und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt. Hausrechtsbeauftragte sind:

- a) die Vizepräsidenten,
- b) die Leitung für den Bereich der jeweiligen Abteilung, Fakultät oder Hochschuleinrichtung,
- c) die Lehrpersonen im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung,
- d) die Werkstatt- und Laborleitungen im Rahmen ihres Wirkungskreises,
- e) die Sitzungsleitung während der Sitzung von Organen und Gremien,
- f) die Mitarbeitenden des Gebäudemanagements,
- g) die Sicherheitsunternehmen im Rahmen ihrer mit der htw saar geschlossenen Vereinbarungen,
- h) Allgemein oder im Einzelfall vom Präsidenten schriftlich beauftragte Mitglieder der htw saar.

Hausrechtsbeauftragte haben die Einhaltung der Hausordnung sicherzustellen. Die in Ausübung des Hausrechts vom Präsidenten oder von dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor. Die schriftliche Beauftragung zur Ausübung des Hausrechts beinhaltet den Umfang der zu übertragenden Kompetenz. Sofern es z.B. aus Sicherheits- oder Kapazitätsgründen erforderlich ist, werden durch die Hausrechtsbeauftragten für einzelne Räume oder Einrichtungen ergänzende Benutzungs- oder Laborordnungen erlassen.

(2) Platzverweise können von den in Absatz 1 benannten Personen ausgesprochen werden.

(3) Ein Hausverbot ist vom Präsidenten auszusprechen.

§ 3 Raum- und Flächennutzung

(1) Die Gebäude, ihre Räume und die Einrichtungsgegenstände dürfen nur für Nutzungen im Rahmen der htw saar obliegenden Aufgaben in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung. Näheres regeln die Richtlinien über die Vergabe von Räumen und die Erhebung von Nutzungsentgelten für Veranstaltungen an der htw saar in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die auf Missbrauch oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.

Folgende Betätigungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidenten oder eines Hausrechtsbeauftragten:

- a) das Verteilen und Auslegen von kommerziellen Werbematerialien,
- b) das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie Warenautomaten,
- c) das Verkaufen und Verteilen von Waren und Ähnlichem,
- d) das Sammeln von Bestellungen,
- e) das Anbringen von kommerziellen Plakaten und Aushängen,
- f) die Durchführung von Befragungen (außer zu Zwecken für Forschung und Lehre), Sammlungen, Unterschriftenaktionen und Wahlen,
- g) gewerbliche Foto-, Video-, Film- und Fernsehaufnahmen.

(3) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung sind alle Handlungen unzulässig, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören; insbesondere sind unzulässig:

- a) das Versperren der gekennzeichneten Rettungs- und Fluchtwege sowie der Feuerwehrezufahrten, sowie das Einbringen von Brandlasten in Rettungs- und Fluchtwegen sowie das Blockieren von Brandschutztüren,
- b) das Benutzen der Aufzüge im Brandfall,
- c) der Alkoholgenuss in Lehr- und Forschungsräumen,
- d) das Rauchen sowie der Konsum von E-Zigaretten in Gebäuden (Gleiches gilt im Eingangsbereich von Gebäuden, sofern auf dem Gelände in Gebäudenähe eine gekennzeichnete Raucherzone vorhanden ist.),
- e) das Betteln und Belästigen von Personen,
- f) das Benutzen von Rollschuhen, Inlineskates, Kickboards, Skateboards u.ä.,
- g) das Abstellen von Zweirädern in Gebäuden, mit der Ausnahme des Abstellens von Fahrrädern in Büroräumen, soweit diese nicht im Weg stehen und alle Büromitbenutzerinnen und Büromitbenutzer damit einverstanden sind.
- h) das Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen,

- i) das Anbringen von Plakaten und Aushängen außerhalb der dafür vorgesehenen Aushangflächen,
 - j) Lärmbelästigungen, wie z.B. das laute Abspielen von Tonträgern,
 - k) das Mitführen von Tieren in Gebäuden; ausgenommen davon sind nicht gefährliche Hunde, die an der Leine geführt oder die in Büroräumen von der Hundehalterin oder vom Hundehalter beaufsichtigt werden und sich im Einverständnis aller das Büro nutzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dort aufhalten.
- (4) Die Beleuchtung ist auszuschalten, sobald diese nicht mehr benötigt wird. Fenster sollen während der Heizperiode nur kurzfristig zur Lüftung geöffnet werden. Nach Veranstaltungsende sind die Fenster zu schließen.
- (5) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände dürfen nicht ohne Genehmigung des Gebäudemanagements aus den Räumen entfernt werden. Nach Beendigung der Veranstaltung ist nach Möglichkeit der ursprüngliche Zustand (Bestuhlungsplan) wieder herzustellen.
- (6) Eigenmächtige bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Gebäudedecken dürfen nicht über das zulässige Maß hinaus belastet werden. Bei Anschluss von elektrischen Geräten ist darauf zu achten, dass das Stromnetz nicht überlastet wird. Die elektrischen Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechen. Auskünfte hierzu erteilt das Gebäudemanagement.
- (7) Beschilderungen in und an Gebäuden werden vom Gebäudemanagement gemäß den Richtlinien der Gebäudebeschilderung festgelegt und angebracht.
- (8) Der Energieverbrauch ist durch möglichst sparsamen Umgang mit den Ressourcen auf das erforderliche Maß zu beschränken.
- (9) Das Betreiben privater Geräte, insbesondere Heizgeräte, Rundfunk- und Fernsehgeräte, Videorecorder und DVD-Player ist in den Diensträumen nicht gestattet. Vom Verbot ausgeschlossen sind batteriebetriebene elektronische Geräte sowie die Benutzung von Kaffeemaschinen, Wasserkochern, Mikrowellen und kleinen Kühlschränken. Die Nutzung privater mobiler Endgeräte (z.B. Notebooks) ist vom Verbot ebenfalls ausgeschlossen. Die gestatteten, dienstlich genutzten privaten Geräte mit Netzanschluss müssen den technischen Anforderungen entsprechen und sind in die turnusmäßigen Überprüfungen der ortsveränderlich elektrischen Betriebsmittel einzubinden. Generell erfolgt der Betrieb privater Geräte auf eigene Gefahr. Schäden, die aus der Nutzung eines privaten Gerätes an diesem selbst bzw. an dem Gebäude entstehen, gehen zu Lasten des Geräteeigentümers. Bei Verlust oder Beschädigung des Gerätes besteht gegenüber der Hochschule kein Anspruch auf Schadensersatz.
- (10) Im Hochschulbereich sind Fundsachen bei der Hausverwaltung (Poststelle Campus Alt-Saarbrücken oder Pforte Campus Rotenbühl) abzugeben. Anspruch auf Finderlohn gegen die htw saar oder Erwerb des Eigentums an der Fundsache besteht nicht. Fundsachen werden am Ende jeden Semesters öffentlich versteigert. Wird der Versteigerungserlös innerhalb von drei Jahren nicht abgeholt, geht der Betrag in den Hochschulhaushalt über. Es gelten für die Finderin oder den Finder die Rechte und Pflichten der §§ 968 bis 977 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 4 Nutzung der Labore und Werkstätten

- (1) Studierende dürfen in der Regel ohne Einweisung Labore und Werkstätten nicht allein und ohne Aufsicht nutzen. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Fakultätsleitung.
- (2) In den Laboren und Werkstätten sind die dort geltenden Benutzerordnungen und Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
- (3) Der zuständige Labor- oder Werkstattleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften (Unfallverhütung, Arbeits- und Umweltschutz).

§ 5 Sicherheit und Ordnung

- (1) Die Öffnungszeiten der Gebäude werden vom Präsidenten festgesetzt und per Aushang an den Haupteingängen bekannt gegeben. Besucher dürfen sich grundsätzlich nur innerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden aufhalten; Kinder sind zu beaufsichtigen.
- (2) Hinsichtlich der Gebäudesicherheit sind die einschlägigen Bestimmungen - insbesondere die Brandschutzordnung und die Versammlungsstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung - zu beachten.
- (3) Es ist auf die Sauberkeit der Gebäude und der Campusanlagen zu achten. Die Müllentsorgung (Essensreste, benutzte Getränkebecher, Verpackungen, Zigarettenskippen etc.) hat in den dafür vorgesehenen Abfallbehältnissen zu erfolgen.
- (4) Hochschuleigentum ist nach Dienstende unter Verschluss zu nehmen oder, falls geeignetes Mobiliar nicht zur Verfügung steht, möglichst so aufzubewahren, dass es der Sicht entzogen ist. Bei einem Diebstahl von Hochschuleigentum ist vom Nutzer eine Verlustmeldung zu machen. Der Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung veranlasst ggf. die Strafanzeige. Bei Verlassen der Diensträume sind diese zu verschließen. Für persönliche Wertgegenstände übernimmt die htw saar keine Haftung. Diebstähle von persönlichen Wertgegenständen sollen von Betroffenen unverzüglich der Polizei angezeigt werden.
- (5) Außerhalb der Öffnungszeiten sind beim Betreten und Verlassen der Gebäude die Außentüren sofort wieder zu schließen und bei Bedarf abzuschließen. Über den beabsichtigten Aufenthalt außerhalb der Öffnungszeiten ist der Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung oder das Gebäudemanagement vorab zu informieren. Der Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung kann in begründeten Fällen einen Aufenthalt in Gebäuden außerhalb der Öffnungszeiten nicht gestatten. Besucher dürfen sich außerhalb der Öffnungszeiten nur in Begleitung von Personal der htw saar in den Gebäuden aufhalten.
- (6) Außerhalb der Öffnungszeiten besteht bei Aufenthalt in den Gebäuden gegenüber der Hausverwaltung und/oder dem Wachdienst Legitimations- und Ausweispflicht.

§ 6 Schlüsselverwaltung

- (1) Über die Vergabe von Schlüsseln aller Art (z.B. mechanische Schlüssel, Chipkarten, Magnetkarten, Transponder) entscheidet der Vizepräsident für Verwaltung und Wirtschaftsführung. Es wird ein Nachweis bei den Hausdiensten bzw. dem Gebäudemanagement geführt.

(2) Schlüssel werden mit der jeweils gebotenen zeitlichen Begrenzung an Angehörige der htw saar und Außenstehende nur dann vergeben, wenn die Vergabe aus Gründen, die mit ihrer Tätigkeit an der htw saar zusammenhängen, unbedingt notwendig ist. Die Weitergabe ausgegebener Schlüssel an Dritte ist nicht erlaubt.

(3) Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren. Der Verlust ist dem Vizepräsidenten für Verwaltung und Wirtschaftsführung unverzüglich anzuzeigen. Für verloren gegangene Schlüssel kann die Schlüsselinhaberin/ der Schlüsselinhaber haftbar gemacht werden.

(4) Sobald der Grund für die Vergabe eines Schlüssels entfällt, sind Schlüssel umgehend zurückzugeben.

(5) Weitere Einzelheiten werden in einer Richtlinie geregelt.

§ 7 Außenanlagen

(1) Die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln, Beschädigungen und Verunreinigungen zu vermeiden.

(2) Hunde sind an der Leine zu führen. Das Mitführen von gefährlichen Tieren ist nicht gestattet.

§ 8 Park- und Verkehrsflächen

(1) Für die Einfahrt auf das Gelände der htw saar ist eine Erlaubnis erforderlich. Einzelheiten regelt die Einfahrtrichtlinie.

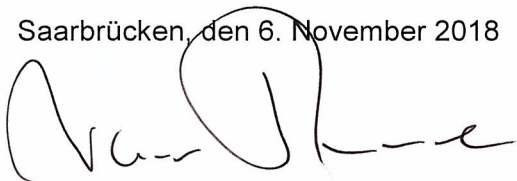
(2) Fahrzeuge aller Art sind ausschließlich auf den kenntlich gemachten Flächen und dort so abzustellen, dass sie keine Gefahr oder Behinderung darstellen. Insbesondere sind die Feuerwehrezufahrten und Rettungswege freizuhalten. Verbotswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt oder entfernt werden. Die htw saar übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen, die auf dem Hochschulgelände abgestellt werden.

(3) Für das Führen von Fahrzeugen aller Art auf dem Gelände der htw saar gilt die Straßenverkehrsordnung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Hausordnung tritt am Tage nach dem Aushang an den schwarzen Brettern „Der Präsident“ in Kraft und wird zusätzlich im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.

Saarbrücken, den 6. November 2018



Prof. Dr. Wolrad Rommel

Präsident der htw saar